

21.10.1997

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das System der pauschalen Investitionsförderung für die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen muß zur Erleichterung des möglichen Bettenabbaus im Krankenhausbereich möglichst rasch weitgehend von seiner derzeitigen Bindung an die Bettenzahl gelöst werden. Einen entsprechenden Entschließungsantrag hatten alle im Landtag vertretenen Fraktionen in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 4. Juni 1997 verabschiedet. Dieser Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenhausgesetzes NW (KHG NW) zu erarbeiten. Ziel ist, insbesondere eine Änderung der Finanzierung im Rahmen der §§ 23 ff. KHG NW so rechtzeitig zu initiieren, daß sie noch bei den Haushaltsberatungen 1998 Berücksichtigung finden kann. Durch eine Loslösung der Finanzierung von der Bettenzahl oder durch eine andere Gewichtung der Bettenzahl kann eine stärkere Mitwirkung der Häuser an der Umstrukturierung erreicht werden.“

Zwar liegt zwischenzeitlich ein Referentenentwurf für eine Änderung des Krankenhausgesetzes NW vor. Es ist allerdings anzunehmen, daß der für die sorgfältige Erörterung dieser weitreichenden Novellierung erforderliche Zeitbedarf einer raschen Umsetzung der Änderungen der pauschalen Investitionsförderung im Wege steht. Dies macht die alsbaldige Verabschiedung eines Gesetzes notwendig, welches alleine diese Frage regelt.

Datum des Originals: 21.10.1997/Ausgegeben: 21.10.1997

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B Lösung

Die Frage einer Neuregelung der Pauschalförderung soll aus dem Verfahren einer generellen Novellierung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen herausgelöst werden und in ein separates Gesetz eingebracht werden, um möglichst schnell zu einer entsprechenden Regelung zu kommen.

C Alternativen

Abschluß der Beratungen über die Novellierung des gesamten Krankenhausgesetzes noch 1997. Ein hinreichend sorgfältiges Beratungsverfahren des gesamten Gesetzes wäre dann nicht gewährleistet.

D Kosten

Es entstehen keine Mehrbelastungen gegenüber der gesetzlich verpflichtenden und von der Landesregierung im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 1998 vorgesehenen Steigerung der Pauschalfördermittel.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die Einführung einer vierten Anforderungsstufe bei der Pauschalbemessung wird der Bedarf an kurzfristigen Anlagegütern in den Krankenhäusern der Maximalversorgung angemessen berücksichtigt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1996 (GV. NW. S. 349), wird wie folgt geändert:

§ 23 wird wie folgt geändert:

(3) Es gehören Krankenhäuser mit einer Bettenpunktzahl
bis zu 349 Punkten zur ersten Anforderungsstufe,
bis zu 599 Punkten zur zweiten Anforderungsstufe,
bis zu 799 Punkten zur dritten Anforderungsstufe und
ab 800 Punkten zur vierten Anforderungsstufe.

(5) Die Fördermittel betragen jährlich für jedes Planbett bei Krankenhäusern der

ersten Anforderungsstufe 3.340,- DM
zweiten Anforderungsstufe 3.892,- DM
dritten Anforderungsstufe 4.980,- DM
vierten Anforderungsstufe 5.700,- DM.

Nach § 23 wird eingefügt:

§ 23 a

Bemessung der pauschalen Förderung bei Änderung der Planbettenzahl

(1) Bei Änderung der Planbettenzahl eines Krankenhauses nach dem 20. November 1995 sind Bemessungsgrundlagen für die pauschale Förderung

§ 23

(3) Es gehören Krankenhäuser mit einer Bettenpunktzahl
bis zu 349 Punkten zur ersten Anforderungsstufe,
von 350 bis 599 Punkten zur zweiten Anforderungsstufe
und ab 600 Punkten zur dritten Anforderungsstufe.

(5) Die Fördermittel betragen jährlich für jedes Planbett bei Krankenhäusern der

ersten Anforderungsstufe 3.092 DM
zweiten Anforderungsstufe 3.600 DM
dritten Anforderungsstufe 4.610 DM

1. eine Leistungspauschale für die Vorhaltung kurzfristiger Anlagegüter nach Absatz 2
und
2. ein planbettenabhängiger Zuschlag nach Absatz 3.

(2) Die Leistungspauschale beträgt 90 v.H. der zum 20.11.1995 gewährten pauschalen Fördermittel des jeweiligen Krankenhauses; Anpassungen nach § 23 Abs. 9 sind zu berücksichtigen. Die Leistungspauschale ist nach § 23 zu berechnen, wenn die Planbettenzahl gegenüber dem geltenden Feststellungsbescheid um mehr als 25 v. H. gesenkt oder erhöht wird.

(3) Zu dem Betrag nach Absatz 2 erhält das Krankenhaus einen anteiligen Förderbetrag (Zuschlag) von 10 v. H. der nach § 23 neu festgestellten Pauschalen für die nach dem Feststellungsbescheid vorzuhaltenden Planbetten unter Berücksichtigung der Punktwerte.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

Die Flexibilisierung der Bettenanpassung an die aktuellen Anforderungen an die Krankenhausversorgung ist kurzfristig geboten. Der Pauschalförderung kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu, so daß die entsprechenden Verfahren der Förderung umgehend auf die neuen Bedingungen ausgerichtet werden müssen.

Die Einführung einer vierten Anforderungsstufe darf im Ergebnis nicht zu einer Absenkung der Pauschalfördersumme bei den Krankenhäusern der Anforderungsstufen eins bis drei führen. Die Finanzierung darf auch nicht zu Lasten anderer Krankenhaustitel im Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales führen.

Dr. Helmut Linssen
Hermann-Josef Arentz
Angelika Gemkow
Georg Gregull
Helmut Harbich
Rudolf Henke
Otti Hüls
Wilhelm Krömer
Ursula Monheim
Wilhelm Riebniger

und Fraktion